

den mußte. Diese als Spionagematerialien zu bezeichnenden Auskünfte werden von den amerikanischen Kriegstreibern ausgenutzt, um im Falle des Beginns des dritten Weltkrieges, der in besonderem Maße von den USA betrieben wird, genauestens über die wichtigen Betriebe informiert zu sein, desgleichen über die führenden Funktionäre der Verwaltungen und der Partei. Durch diese Kenntnis soll der Angriff besonders erleichtert werden. Dadurch ist eindeutig nachweisbar, daß die geforderten und von den Anhängern der Sekte Zeugen Jehovas gesammelte Material für kriegstreibende Zwecke ausgenutzt werden sollte. Diese Erkenntnis führte im Jahre 1950 zu dem Verbot der Sekte Zeugen Jehovas.

Beide Angeklagte haben, obwohl sie von dem Verbot Kenntnis hatten, sich nicht an dieses gehalten, sondern haben illegal weiter gearbeitet, indem sie allmonatlich mindestens einmal nach der Westberliner Zentrale in der Brunnenstraße fuhren, sich dort entsprechende Materialien wie der Wachturm usw. holten und es in die Deutsche Demokratische Republik einfuhrten. Den Inhalt des oben benannten republikfeindlichen Materials verbreiteten die Angeklagten mündlich an andere Personen weiter, indem sie zum Teil an ihren Arbeitsstellen und zum Teil unter ihnen bekannten Personen davon sprachen.

Der Angeklagte zu 1., Anders, hatte zudem unter der Gruppe der Anhänger Zeugen Jehovas in Brandenburg an der Havel die Funktion, die entsprechenden Referate aufzuteilen und zu begutachten, während der Angeklagte Jurth keine weiteren Funktionen als die des Verkünders gehabt haben will.

Beide Angeklagte haben durch ihre verbotene Handlung Boykotttätigkeit im Sinne des Artikels 6 der Verfassung in Verbindung mit Abschn. II Art. III A III KD 38 begangen, indem sie entgegen dem Willen des deutschen Volkes in der DDR das Verbot gegen die Sekte Zeugen Jehovas, welches von der Regierung der DDR als Willensorgan der Werktätigen in der DDR erlassen wurde, mißachteten und weiterhin im Dienste der vom amerikanischen Imperialismus geleiteten Spionageorganisation Zeugen Jehova handelten. Gleichzeitig haben sie durch die Verbreitung des Inhalts der aus Westberlin bezogenen hetzerischen Schriften tendenziöse Gerüchte verbreitet, die geeignet sind, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden. Wenn beide Angeklagten behaupten, daß sie mit der Spionagetätigkeit ihrer Sekte nichts zu tun hätten, sondern lediglich aus religiöser Überzeugung gehandelt hätten, so muß ihnen entgegeng gehalten werden, daß es einwandfrei feststeht, daß gerade Menschen, die sich besonders in religiösen Fanatismus begeben, am leichtesten zur Spionageleistung herangezogen werden. Dieses geschieht um so leichter, als sie jeden Überblick über die Hintergründe der vom Imperialismus betriebenen Politik verlieren. Gerade das deutsche Volk hat in dem letzten Weltkrieg am eigenen Leibe den Willen des Imperialismus zu spüren bekommen, der seine Auswirkung darin zeigte, daß Millionen Menschen ihr Leben lassen mußten, Dörfer und Städte in Schutt und Asche gelegt wurden und selbst Kinder und Greise nicht geschont wurden. Die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Arbeiterklasse in der ganzen Welt wehren sich mit aller Kraft dagegen, daß, wie es im Willen der westlichen Imperialisten steht, abermals ein derartiges Morden über die Menschheit hereinbricht. Ihr ganzes Bestreben geht dahin, in friedlicher Aufbauarbeit sich ein Leben zu schaffen, welches frei von Krisen und Kriegsgefahr ist. Die Kämpfe in den kolonialen Ländern, in Vietnam und Korea zeigen eindeutig, was dem deutschen Volke bevorsteht, wenn es nicht alle Kraft anwenden würde, um wieder zur

Einheit Deutschlands und damit zur Sicherung des Friedens zu kommen. Jede Tätigkeit, mag sie aus einem noch so harmlosen Motiv heraus erfolgen, die gegen dieses Ziel sich richtet, kann nur als ein Verbrechen gegen die Arbeiterklasse betrachtet werden. In der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die Verfassung jedem Menschen volle Glaubensfreiheit garantiert, solange diese Freiheit nicht gegen das Bestehen des Staates der Deutschen Demokratischen Republik ausgenutzt wird. Daß diese Freiheit, die in der Verfassung der DDR verankert ist, von den Anhängern der Zeugen Jehovas ausgenutzt wurde, um im Dienste der Kriegsverbrecher und Kriegshetzer tätig zu sein, ist durch die vor dem Obersten Gericht stattgefundenen Prozesse gegen die Sektenanhänger Zeugen Jehovas eindeutig bewiesen worden. Wer dennoch trotz dieses Verweises nach wie vor im Auftrage der Sekte Zeugen Jehovas tätig ist, liiert sich mit dieser Verbrecherorganisation und macht sich selbst zum Verbrecher im Sinne des oben angeführten Gesetzes. Wenn die beiden Angeklagten wirkliche Anhänger ihres Glaubens wären, so hätten sie längst festgestellt, daß gerade in der Verfassung in der DDR alle die Ziele verankert sind, die den Menschen frei von jeder Kriegsgefahr und jedem Völkermorden zu einem besseren und frohen Leben führen. Sie hätten sich bei dieser Erkenntnis niemals als Handlanger des Satans in Gestalt der westlichen Kriegstreiber hergegeben, sondern hätten aktiv daran mitgearbeitet, daß so schnell wie möglich der Frieden in der gesamten Welt gesichert wird.

Der Anklagevertreter beantragte, den Angeklagten Anders wegen Boykotttätigkeit im Sinne des Artikels 6 der Verfassung zu 6 Jahren Zuchthaus und den Angeklagten Jurth wegen desselben Verbrechens zu 5 Jahren Zuchthaus, sowie den obligatorischen Sühnemaßnahmen aus Ziffer 3 bis 9 des Artikels IX der KD 38 zu verurteilen. Das Gericht kam auf Grund des obigen Sachverhaltes zu dem erkannten Strafmaß, wobei der Angeklagte Anders auf Grund seiner größeren Aktivität eine entsprechend höhere Strafe verdient.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 StPO.

Ausgefertigt:  
gez. Steinke  
Sekretär

\*

*Verfolgt und verurteilt werden auch Menschen, die Mitglieder der Sekte „Zeugen Jehovas“ waren, sich aber nach deren Verbot jeglicher Tätigkeit enthalten haben. Zur Verurteilung genügt die Tatsache, daß sie mit anderen Menschen überhaupt religiöse Gespräche führen.*

## DOKUMENT 168

Es erscheint

der Rechtsanwalt Heinz Reuter,  
zur Zeit in Berlin-Charlottenburg,

und erklärt, zur Wahrheit ermahnt, folgendes:

Ich war vom 7. 9. 1932 bis 8. 5. 1954 Rechtsanwalt in Erfurt. Ich mußte fliehen. Laut Beschluß des Aufnahmeausschusses vom 25. 5. 1954 ist mir die Notaufnahme aus besonderer, nicht zu vertretender Zwangslage bewilligt worden.

Im Jahre 1954 vertrat ich die Ehefrau Elfriede Bank, Erfurt, Stolze Straße.

Verhandlung war am 9. und 12. 4. 1954. Frau Bank war früher Mitglied der Zeugen Jehovas. Nach dem Verbot hat sie sich nicht betätigt.

Sie wollte etwa im Februar 1954 einer Bekannten, die sie aus der damaligen Zeit her kennenlernte, einen Beileidsbesuch machen. Beim Suchen nach der Wohnung